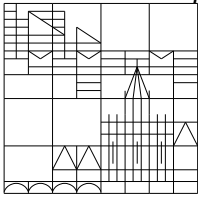


Examensvorbereitungskurs JuS und Graf von Westphalen

Typische Strafrechtsklausurprobleme und aktuelle examensrelevante Fälle



I. Typische Deliktsfelder

1. Rückzieher nach Erbringung des vereinbarten Tatbeitrags: → Lossagung vom gemeinsamen Tatplan, nachdem der vereinbarte Tatbeitrag bereits vollständig im Vorbereitungsstadium erbracht wurde: → hat der Beteiligte, der sich später vom Tatplan lossagt, die Tat nicht verhindert, sondern wird sie vollendet, geht es nicht darum, ob er strafbefreiend vom Versuch gem. §§ 24, 31 StGB zurückgetreten ist → entscheidend ist, ob sich der geleistete Beitrag im Taterfolg auswirkt und ob der Beteiligte einen dermaßen gewichtigen Beitrag geleistet hat, dass man ihn als Mittäter einstufen kann.

2. Missbräuchlicher Karteneinsatz: → solche Fälle kommen in der Klausurwirklichkeit nicht selten vor (s. auch *OLG Koblenz*, BeckRS 2015, 03297); häufig geht es um den missbräuchlichen Einsatz einer fremden ec-Karte; vorgekommen ist jedoch auch schon der missbräuchliche Einsatz einer fremden Tankkarte zum Betanken des eigenen Pkw → folgende Delikte müssen bedacht und geprüft werden: § 242 StGB bzgl. des Geldes/Benzins: → Wegnahme fraglich, da typischerweise Einverständnis des Automatenaufstellers (+) wegen der äußerlich ordnungsgemäßen Bedienung des Automaten; § 246 StGB: → Fremdheit fraglich, da Übereignung des Geldes/des Benzins an Karteninhaber denkbar; § 266b StGB: → (-), da Sonderdelikt und tauglicher Täter nur der berechnete Karteninhaber sein kann; § 263a StGB: → bildet zumeist den Schwerpunkt solcher Fälle; Vorschrift mittlerweile mit zahlreichen Detailproblemen überfrachtet → machen Sie sich die Struktur klar und verzichten Sie darauf, Detailprobleme zu lernen: nötig ist ein Datenverarbeitungsvorgang (hier: +) sowie die Eingabe von Daten (weiter Datenbegriff im Unterschied zu § 202a II StGB) → das Prüfungszentrum bildet zumeist die Frage, ob die Dateneingabe „unbefugt“ erfolgte → Kenntnis dreier Ansichten durchaus erwartet; → schließlich gilt es in diesem Kontext immer auch noch eine Strafbarkeit gem. §§ 263, 266 StGB im Hinterkopf zu behalten (anvertraute Tankkarte, die vom Täter missbraucht wird; → Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht? Anforderungen an die Betreuungspflicht beim Missbrauchstatbestand?).

3. Erpressungskontext: → neben der Abgrenzung zum Raub muss in diesem Zusammenhang immer auch an die §§ 239a/b StGB gedacht werden; handelt es sich um ein Zwei-Personen-Verhältnis, wird der Streit virulent, ob der Tatbestand teleologisch zu reduzieren und zu diesem Zweck mit dem Erfordernis einer stabilen Zwischenlage anzureichern ist → zwar sieht die Rspr. das so; trotzdem sollte in einer Klausur nicht so getan werden, als stünde dieses Merkmal im Gesetz; vielmehr müssen die Gründe für die teleologische Reduktion angegeben werden; → befand sich das Raub-/Erpressungsoffer in einem Pkw muss unbedingt auch an § 316a StGB gedacht werden → § 316a StGB ist eine problematische Vorschrift (hoher Strafraum, Strafgrund nicht deutlich), weshalb eine restriktive Auslegung angezeigt ist → als Faustformel kann man sich merken: ist der Motor abgestellt, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 316a StGB grds. aus; etwas anderes gilt allenfalls bei einem verkehrsbedingten Halt, bei dem der Täter aber noch mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist → Restriktionen des Tatbestands können an dem Merkmal der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ansetzen; beachte: in letzter Zeit haben vorgetäuschte Zivilstreifen mit dem Ziel, den Fahrer zum Anhalten zu bewegen und ihn sodann auszurauben, die Gerichte beschäftigt → hier geht es um die Frage, ob solches Verhalten einen Angriff auf die Entschlussfreiheit darstellt → nach Rspr. (+), da von der vermeintlichen polizeilichen Aufforderung eine Zwangswirkung ausgeht, der sich der Fahrer beugt.

4. Brandstiftungskontext: → gefürchtet sind oft die Brandstiftungsdelikte → zu Unrecht; Schwierigkeiten verschwinden, wenn man sich folgendes klarmacht: in einer Klausur, die einen Schwerpunkt auf den Brandstiftungsdelikten hat, sollte man immer wie folgt vorgehen: Prüfung des § 306 StGB, sodann Prüfung des § 306a I StGB (= abstraktes Gefährdungsdelikt, hier geht es um besondere Tatobjekte; klassisches Problem: teleologische Reduktionen bei kleinen, leicht überschaubaren Gebäuden) → dann: § 306a II StGB (= konkretes Gefährdungsdelikt; Bezugnahme auf § 306 StGB erstreckt sich nicht auf das Merkmal „fremd“) → Prüfung des § 306b I StGB sodann Prüfung des § 306b II StGB (zentral ist hier die Ermöglichungs-/Verdeckungsabsicht) → achten Sie auch auf § 306d StGB, der verschiedene Fahrlässigkeitsformen vorsieht und der gesondert geprüft werden sollte; ebenfalls typisch für den Brandstiftungskontext sind die Retterfälle → hier geht es um Fragen der objektiven Zurechnung bzw. bei § 227 des spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhangs.

5. Erfolgsqualifiziertes Delikt: → hinter dem spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhang verbirgt sich zunächst einmal nicht mehr als die objektive Zurechnung (außer man folgt bei § 227 StGB der Letalitätslehre; das gilt iÜ auch im Fahrlässigkeitskontext) → versuchte Erfolgsqualifikation u. erfolgsqualifizierter Versuch → Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch?

II. Examenstipps

1. Wegnahme am Geldausgabeautomaten: → Fall *BGH*, NJW 2018, 245 mAnm *Brand*: *O* hebt Geld am Geldausgabeautomaten ab und hat dazu seine Karte sowie die dazugehörige PIN in den Automaten eingegeben. Der hinzukommende *T* stößt *O* beiseite, gibt einen Betrag von 500 € ein, entnimmt die Geldscheine und flieht. → § 242 StGB: (-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis der Bank (+) → Automat wurde ordnungsgemäß bedient. § 246 StGB: (+) → Geldscheine sind für *T* fremd; Bank will richtigerweise nur an den Berechtigten überweisen. §§ 253, 255 StGB → nach Rspr. (+), da durch Gewaltanwendung Schaden verursacht wurde; (-) nach Verfügungslehre. → Streitentscheid zwischen Rspr. und Verfügungslehre. § 263a StGB: → unbefugtes Verwenden von Daten durch Eingabe der 500 €? → hier: eher (-), da ein Zusammenspiel aus Täuschungs- und Gewaltelementen das Bild prägt. Vgl. in diesem Kontext auch die Entscheidungen *BGH* v. 21.3.2019 – 3 StR 333/18 sowie *BGH*, NJW 2021, 1545 m. Anm. *Lenk*, deren Sachverhalt partiell von dem oben geschilderten abweicht und die deshalb anders entschieden wurden; umf. zum Ganzen *Brand*, *ZWH* 2020, 125 ff.

2. Prostituiertenlohn: → zwei Ausprägungen: (1.) Täter gibt Prostituiertes Geld als Vorkasse und entreißt ihr kurze Zeit später den Schein wieder gewaltsam: → § 249 StGB? → Fremdheit: (+); aber: Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung? → hängt davon ab, ob Täter einen Anspruch auf Rückübergang des Geldscheins gem. § 812 BGB hat (dazu *BGH*, *NStZ* 2015, 699). (2.) Vergewaltigung einer Prostituierten, um keinen Lohn entrichten zu müssen → Arbeitsleistung der Prostituierten = Bestandteil des geschützten Vermögens? → s. dazu *BGH*, *NStZ* 2011, 278.

3. Neues zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort: → (1.) *OLG Karlsruhe*, *NStZ-RR* 2017, 355: Flucht vom Unfallort erst beendet, wenn sich Unfallbeteiligter in Sicherheit gebracht hat; bis dahin soll es möglich sein, zu § 142 StGB sukzessive Beihilfe zu leisten. → (2.) *BGH* v. 11.4.2018 – 4 StR 583/17 (juris): § 142 I StGB (+), auch wenn Täter den Unfallort erst nach der letzten feststellungsbereiten Person verlässt, sofern er nur zuvor seine Vorstellungspflicht missachtet hat; Merkmal „bevor“ ist iSv „ohne zuvor“ zu verstehen.

4. Reichsbürgerdokumente: → Ausstellen eines auf die „Freie Reichsstadt Danzig“ lautenden Passes (*OLG Bamberg* v. 14.5.2014 – 3 Ss 50/14 [juris]) → Urkundsqualität: Freie Reichsstadt Danzig = tauglicher Aussteller? → grds. (+), da hier nicht eine bloße Phantasieperson genannt wird (bei der ohne weiteres erkennbar ist, dass sich unter dieser Bezeichnung niemand an der Erklärung festhalten lassen will), sondern Danzig als Stadt wirklich existiert → ohne weiteres ist also nicht erkennbar, dass niemand für die

Erklärung einstehen will; das gilt insbes. auch dann, wenn bei einer flüchtigen, oberflächlichen Betrachtung das Dokument mit einem aktuell gültigen Dokument verwechselt werden könnte → denkbar: Verneinung der Beweiseignung des Dokuments, da damit ein objektiver Beweis nicht geführt werden kann → entscheidend ist freilich der Adressatenkreis, dem gegenüber das Dokument zu Beweis Zwecken vorgelegt werden soll.